

STEUERRECHT

Steuerabkommen Schweiz

Immobilienvertragssteuer

Geschäftsraumvermietung

Kapitaleinkünfte

Abgabehinterziehung

Neues Fahrzeug

Gewinnfreibetrag

PC in der Privatwohnung

Parkstrafen

Werbungskosten

ARBEITSRECHT

Ausgleichstaxe 2012

Karenzzeiten

Kündigungen

Rauchpause

SONSTIGES

Vorratsdatenspeicherung

Datenschutzrecht

GASTKOMMENTAR

Digitale Unterschrift

Sommerfest

Donnerstag 28. Juni und 5. Juli 2012



Inhalt



	■ 4. Fidas Sommerfest	3
	■ Wir gratulieren	3
Steuerrecht	■ Steuerabkommen mit der Schweiz unterzeichnet.....	4
	■ Immobilienertragsteuer im Betriebsvermögen natürlicher Personen	6
	■ Geschäftsraumvermietung an nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Mieter	7
	■ Drei neue Verordnungen zum Einkommensteuergesetz im Bereich der Kapitaleinkünfte.....	7
	■ Vollendete und versuchte Abgabehinterziehung bei der Schätzung.....	8
	■ Mit neuen Fahrzeugen über die Grenze.....	9
	■ Einschränkung des Gewinnfreibetrags für Unternehmer	10
	■ PC in der Privatwohnung – Finanz nimmt 40% private Nutzung an	10
	■ Parkstrafen sind nicht mehr abzugsfähig!	11
	■ Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung bei Singles?	12
Arbeitsrecht	■ Berechnung der Pflichtzahl und Ausgleichstaxe 2012.....	13
	■ Kein Entfall von Urlaubsansprüchen aufgrund von Karenzzeiten	13
	■ Möglichkeiten um der Auflösungsabgabe bei Kündigungen zu entkommen!	14
	■ Einarbeiten von Rauchpausen?	15
Sonstiges	■ Vorratsdatenspeicherung – Ursprung und Konsequenzen	16
	■ Drakonische Strafen im Datenschutzrecht	17
Gastkommentar	■ Digitale Unterschrift für digitale Dokumente.....	18

4. Fidas Sommerfest



Wir freuen uns, dass wir Sie heuer wieder als unsere Gäste zu unserem 4. Fidas Sommerfest einladen dürfen.

Wie bereits in den 3 vergangenen Jahren möchten wir Sie mit kulinarischen Köstlichkeiten und erfrischenden Getränken verwöhnen. Das Fidas Sommerfest soll ein „Danke“ an unsere Geschäftspartner sein, die persönlichen Kontakte und Beziehungen vertiefen und auch die Gelegenheit bieten mit Geschäftsfreunden anderer Branchen in Kontakt zu treten. Nutzen Sie gemeinsam mit uns das Netzwerk der Fidas Gruppe. Bei musikalischer Umrahmung freuen wir uns mit Ihnen einen gemütlichen, hoffentlich lauen Sommerabend verbringen zu dürfen. Die Einladung liegt dem Fidas Info bei. Wir freuen uns bereits heute Sie wieder als unsere Gäste begrüßen zu dürfen.

Das Fidas Sommerfest findet an folgenden Standorten statt:

Donnerstag 28. Juni 2012

- Graz Beginn: 18:00 Uhr
- Innsbruck Beginn: 18:00 Uhr
- Liezen Beginn: 18:30 Uhr

Donnerstag 5. Juli 2012, Eröffnungsfeier! ■ Schladming



Innsbruck



Schladming



Liezen



Graz

Am 26.8.2011 erfolgte der Spatenstich zum Bau des neuen Bürogebäudes. Am 29. Mai 2012 war es dann soweit und wir konnten die neu-

en Büroräumlichkeiten beziehen. Die neue Adresse lautet: Untere Klaus 327, 8970 Schladming.



Wir gratulieren!

Das Team der Fidas Liezen gratuliert Frau **Gerhilde Atzlinger** ganz herzlich zum 15-jährigen Dienstjubiläum. Wir danken ihr für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihr für die Zukunft weiterhin alles Gute und viel Erfolg.



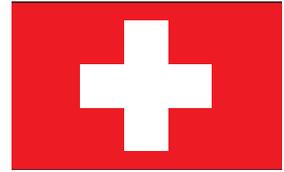
Die Mitarbeiter der Fidas Liezen gratulieren dem frisch vermählten Brautpaar **Elke und Armin Atzlinger** ganz herzlich und wünschen den beiden alles Gute für den gemeinsamen Lebensweg.



Wir gratulieren Frau **Manuela Wagner** ganz herzlich zum 30-jährigen Firmenjubiläum und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit in all den Jahren. Wir wünschen ihr weiterhin viel Erfolg und alles Gute! Das Grazer Team



Steuerabkommen



Steuerabkommen mit der Schweiz unterzeichnet

Das im Rahmen des Sparpakets 2012 vorgesehene Steuerabkommen mit der Schweiz zur Besteuerung von bislang nicht versteuertem österreichischem Vermögen auf Schweizer Bankkonten wurde am 13. April 2012 in Bern unterzeichnet. Das Abkommen basiert auf den von der Schweiz bereits abgeschlossenen Abkommen mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Regelungen des Abkommens gegeben werden:

Vom Abkommen betroffene Personen

Vom Abkommen betroffen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind, und die ein Konto oder Depot am 31. Dezember 2010 und am 1. Jänner 2013 bei einer Schweizer Bank besitzen. Nicht vom Abkommen betroffen sind Privatstiftungen, Personen- und Kapitalgesellschaften, sowie sonstige Körperschaften und Vereine. Der erste Teil des Steuerabkommens sieht eine Nachversteuerung im Wege einer einmaligen anonymen Abgeltung für bereits hinterzogene Abgaben bzw. alternativ eine freiwillige Meldung vor. Der zweite Teil regelt die zukünftige Besteuerung von Kapitalerträgen in Form einer der österreichischen Kapitalertragssteuer nachempfundenen 25%igen Abgeltungssteuer.

Nachversteuerung von Vermögenswerten bei schweizerischen Zahlstellen

Sofern sich die österreichischen Kunden für die anonyme Abgeltung entscheiden oder sich verschweigen, berechnen die Schweizer Banken einen pauschalen Steuerbetrag auf das bestehende Vermögen und schreiben diesen den österreichischen Kunden vor. Die-

ser Betrag wird in der Folge – über die Schweizer Steuerverwaltung – an die österreichischen Steuerbehörden weitergeleitet. Mit dieser Überweisung gilt die Steuerpflicht in Österreich als abgegolten und wirkt hinsichtlich des Schwarzgeldes auch strafbefreiend.

Der Steuersatz liegt zwischen 15% und 30% und ist abhängig von der Höhe des Vermögens. Die Berechnungsmethode der Abgeltungssteuer ist dermaßen ausgestaltet, dass sowohl die hinterzogene Quelle als auch die Kapitalerträge selbst pauschal besteuert werden. Da die tatsächlichen Kontoverhältnisse aufgrund des schweizerischen Bankgeheimnisses jedoch nicht eruierbar sind, sollen mit der zugrunde gelegten Berechnungsmethode anhand der Entwicklung des Kontostandes die wahrscheinlichsten Konstellationen abgebildet werden. Demnach kommt der Mindeststeuersatz von 15% für all jene Fälle zur Anwendung, bei denen angenommen wird, dass nur die Kapitalerträge nicht versteuert wurden, die Quelle jedoch schon. Der Höchststeuersatz von 30% kommt dann zur Anwendung, wenn angenommen wird, dass der Steuerpflichtige aufgrund stark steigender Kontostände auch die Quelle hinterzogen hat.

Ein höherer Steuersatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn den Umständen nach bereits der Höchststeuersatz von 30% zur Anwendung gelangt und der Steuerpflichtige ein Vermögen im Wert von über € 2 Mio. hat. In diesem Fall gelangt bei einem Vermögen zwischen € 2 bis 4 Mio. ein Steuersatz von 32%, zwischen € 4 bis 6 Mio. ein Steuersatz von 34%, zwischen € 6 bis 8 Mio. ein Steuersatz von 36% und über € 8 Mio. ein Steuersatz von 38% zur Anwendung.

Gleichzeitig mit der Erhebung der Einmalzahlung erstellt die schweizerische Zahlstelle als Nachweis der Nachver-

steuerung zuhanden der betroffenen Person eine Bescheinigung, welche die Identität und Wohnsitz der betroffenen Person, soweit bekannt, die österreichische Steuernummer und/oder die Sozialversicherungsnummer, den Namen und die Anschrift der schweizerischen Zahlstelle, die Kundennummer der betroffenen Person, sowie den Betrag der Einmalzahlung und die Berechnungsmodalitäten enthält.

Steuerpflichtige, die zwar eine Einmalzahlung leisten wollen, aber nicht über einen ausreichend hohen Geldbetrag verfügen, werden von den Schweizer Banken aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die Liquidität vorzuweisen. Kann innerhalb dieser Frist der Geldbetrag nicht vorgewiesen werden, wird die betroffene Person den österreichischen Behörden gemeldet.

Die Abgeltungswirkung tritt nicht ein, soweit die Vermögenswerte aus einer als Geldwäsche mit Strafe bedrohten Handlung herrühren, oder den österreichischen Behörden im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens bereits konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte vorlagen und dies der betroffenen Person bekannt war, oder diesbezüglich bereits Verfolgungshandlungen wegen eines Finanzvergehens gesetzt worden sind.

Freiwillige Meldung von in der Schweiz liegenden Vermögenswerten

Alternativ zur anonymen Abgeltung hat der Anleger die Möglichkeit, seine Vermögenswerte der österreichischen Finanzverwaltung offenzulegen, z. B. weil es sich nicht um Schwarzgeld handelt oder die pauschale Besteuerung zu hoch ist. Diese freiwillige Meldung kommt dann einer strafbefreienden Selbstanzeige gleich. In diesem Fall

meldet die Schweizer Zahlstelle – über die Schweizer Steuerverwaltung – die Kontodaten an die österreichische Finanzverwaltung. Danach wird der Kontoinhaber aufgefordert die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer zu zahlen.

Die Wirkung der freiwilligen Meldung als Selbstanzeige tritt nicht ein, soweit die Vermögenswerte aus einer als Geldwäsche mit Strafe bedrohten Handlung herrühren, oder den österreichischen Behörden im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens bereits konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte vorlagen und dies der betroffenen Person bekannt war, oder diesbezüglich bereits Verfolgungshandlungen wegen eines Finanzvergehens gesetzt worden sind.

Zu beachten ist, dass sich die Schweiz verpflichtet hat, den österreichischen Behörden statistische Angaben über die zehn wichtigsten Destinationsländer jener Kunden zu liefern, welche ihre Kontobeziehung in der Schweiz zwischen dem 13. April 2012 und dem 1. Jänner 2013 aufgelöst und ihre Vermögenswerte weder besteuert noch gemeldet werden.

Abgegoltene Steuern

Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung gelten die österreichischen Einkommensteuer- und Umsatzsteueransprüche, sowie Erbschaftssteuer- und Schenkungssteueransprüche, die aus den Vermögenswerten entstanden sind und vor dem 1. Jänner 2012 (bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bis 1. August 2008) hinterzogen wurden, als abgegolten.

Ist der Vermögensbestand mit 31. Dezember 2012 jedoch stark angewachsen, ist der abgegoltene Betrag mit dem 1,2-fachen des Kontostandes vom 31. Dezember 2010 gedeckelt; ein diesem Kontostand übersteigender Betrag ist daher von der Abgeltungssteuer nicht umfasst. Diese Regelung soll verhindern, dass hinterzogene Einkünfte in den Jahren 2011 und 2012 in die Schweiz verbracht werden und unter die Abgeltungswirkung fallen.

Weiters unterliegen auch Zuflüsse ab dem 13. April 2012 zwar der Einmalzahlung in der Schweiz, führen jedoch nicht zu einer Abgeltung. Der auf diese Zuflüsse entfallende Anteil der Einmalzahlung wird als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer 2013 in Österreich angerechnet. Damit ist es nicht möglich, dass seit dem Bekanntwerden dieses Abkommens noch neue Gelder in die Schweiz gebracht und günstiger besteuert werden können.

Zukünftige Erhebung einer Quellensteuer durch schweizerische Zahlstellen

Damit auch in Zukunft die ordnungsgemäße Besteuerung von in der Schweiz veranlagten Geldern österreichischer Steuerpflichtiger in Österreich sichergestellt werden kann, ist neben der einmaligen Abgeltung weiters die Verpflichtung der Schweizer Kreditinstitute zur Einbehaltung einer der österreichischen Kapitalertragsteuer nachempfundenen Abgeltungssteuer in Höhe von 25% vorgesehen. Für diese in der Schweiz generierten Erträge gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das österreichische Einkommensteuergesetz für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Für den Anleger besteht dabei ein Wahlrecht der Abzugssteuer oder

einer Offenlegung der Erträge gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung.

Die schweizerische Zahlstelle hat jährlich zuhanden der betroffenen Person und auch bei Auflösung der Bankbeziehung eine Bescheinigung auszustellen, welche die Erträge, auf die die Quellensteuer erhoben wurde und den Steuersatz, sowie etwaige entstandene Verluste ausweist. Sofern das Abkommen bis dahin den Ratifizierungsprozess in der Schweiz und in Österreich durchlaufen hat, ist es mit 1. Jänner 2013 vollumfänglich anwendbar. ■



Foto © Fotolia/Michel Mueller

Immobilienenertragsteuer

Immobilienenertragsteuer im Betriebsvermögen natürlicher Personen

■ Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 22/2012) hat der Gesetzgeber die Veräußerung von Immobilien durch natürliche Personen sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich einer völligen Neugestaltung unterzogen. Obwohl die 25%ige Immobilienenertragsteuer grundsätzlich auch im Betriebsvermögen natürlicher Personen zur Anwendung kommt, sind doch einige Besonderheiten zu beachten.

Immobilienveräußerung im Betriebsvermögen

Die Grundsätze der Immobilienenertragsteuer (Flat Tax in Höhe von 25%, Unterscheidung Altbestand/Neubestand, Inflationsabschlag ab dem 11. Jahr in Höhe von 2%, etc) gelten zwar grundsätzlich auch im Betriebsvermögen natürlicher Personen, werden jedoch in vielfacher Weise durchbrochen.

Ausnahmen vom besonderen Steuersatz

Der besondere Steuersatz in Höhe von 25% kommt für Immobilien des Anlagevermögens grundsätzlich auch im Betriebsvermögen natürlicher Personen zur Anwendung, entfaltet allerdings anders als im Privatvermögen keine Abgeltungswirkung. Das heißt die Einkünfte sind zwingend in die Steuererklärung aufzunehmen und werden im Rahmen der Veranlagung mit 25% besteuert. In folgenden Fällen kommt es jedoch zur Besteuerung mit dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50%:

- Zurechnung der Immobilie zum Umlaufvermögen (gewerbliche Grundstückshändler),
- ein Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit liegt in der Überlassung oder Veräußerung von Grundstücken,
- soweit eine Teilwertabschreibung auf die Immobilie vorgenommen wurde,

oder soweit gemäß § 12 EStG vor dem 1.4.2012 aufgedeckte stille Reserven auf die Immobilie übertragen wurden.

Inflationsabschlag

Der Inflationsabschlag kommt im Betriebsvermögen nur für Grund und Boden des Anlagevermögens, nicht jedoch für Gebäude zur Anwendung. Für Grund und Boden des Anlagevermögens ist im Betriebsvermögen natürlicher Personen bei Veräußerung ab dem 11. Jahr ein Inflationsabschlag in Höhe von 2% abzuziehen, außer es kommt für Altbestand zur pauschalen Ermittlung der Einkünfte oder der besondere Steuersatz in Höhe von 25% ist zumindest zum Teil nicht anwendbar.

Kein Abzug von Betriebsausgaben

Wie im Privatvermögen besteht auch im Betriebsvermögen natürlicher Personen ein Verbot des Abzuges von Ausgaben im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien (Ausnahme: Kosten für die Mitteilung oder Selbstberechnung der Immobilienenertragsteuer). Dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption.

Verlustausgleich

Verluste aus der Veräußerung von Immobilien sowie Teilwertabschreibungen sind im betrieblichen Bereich (anders als im Privatvermögen) zur Gänze mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (in gewissen Fällen hat vorab eine vorrangige Verrechnung mit positiven Einkünften aus Grundstücksveräußerungen stattzufinden).

Abfuhr der Immobilienenertragsteuer

Die Immobilienenertragsteuer ist (auch im Falle der Bilanzierung) spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Monats zu leisten. Wird der Kaufpreis etwa am 8. März an den Verkäufer überwiesen, so ist die Steuer bis zum 15. Mai zu entrichten.

Man kann also sagen, dass während die neue 25%ige Immobilienenertragsteuer im privaten Bereich als Flat Tax mit Abgeltungswirkung konzipiert ist, kommt es im betrieblichen Bereich natürlicher Personen zu zahlreichen Abweichungen vom Flat Tax Prinzip. ■



Geschäftsraumvermietung

Geschäftsraumvermietung an nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Mieter

Bei einer Vermietung an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Mieter kann der Vermieter künftig nicht mehr beliebig zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung optieren. Dadurch verliert er sein aliquot auf die Geschäftsraumvermietung entfallendes Vorsteuerabzugsrecht. Früher geltend gemachte Vorsteuern müssen eventuell anteilig zurückgezahlt werden.

Die Geschäftsraumvermietung kann künftig nur noch dann umsatzpflichtig erfolgen, wenn das Mietobjekt nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (maximal 5% der unecht steuerbefreiten Umsätze).

Beispiel: Der Vermieter vermietet eine als Kanzlei genutzte Wohnung an einen Rechtsanwalt. Von den Gesamtumsätzen des Rechtsanwalts entfallen

4% auf umsatzsteuerbefreite Zinserträge, durch die der Rechtsanwalt aliquot das Vorsteuerabzugsrecht verliert, indem er sich nur 96% der an ihn in Rechnung gestellten USt-Beträge als Vorsteuer zurückholen kann. Da der Rechtsanwalt die Bagatellgrenze von 5% nicht überschreitet, kann der Vermieter die Vermietung an den Rechtsanwalt mit 20% USt vornehmen.

Welche Mietverträge sind von der Neuregelung betroffen?

Betroffen sind ausschließlich neue Mietverträge über Geschäftsräumlichkeiten, die ab dem 1.9.2012 beginnen. Nicht unter die Neuregelung fallen hingegen ab 1.9.2012 neu beginnende Mietverhältnisse, wenn der Vermieter das Mietobjekt selbst errichtete und mit der Errichtung (Beginn der tatsächlichen Baumaßnahmen bzw. Auftragserteilung an Bauunternehmer bei vor-

liegender Baubewilligung) bereits vor dem 1.9.2012 begonnen hat.

Welche Mieter sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen?

Im Regelfall werden folgende Mieter nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein:

- Ärzte
- Versicherungsunternehmen
- Banken
- Körperschaften öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden)
- Kleinunternehmer (Unternehmer mit Umsätzen bis max. € 30.000,- pro Jahr, die nicht zur Regelbesteuerung optierten).

Unter gewissen Umständen könnten diese Mieter dennoch zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, weshalb jede individuelle Situation entsprechend geprüft werden sollte. Wir stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung. ■

Kapitaleinkünfte

Drei neue Verordnungen zum Einkommensteuergesetz im Bereich der Kapitaleinkünfte

Auslands-KESt VO 2012

Am 28. März 2012 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur Durchführung der KESt-Entlastung in Bezug auf Auslandszinsen sowie zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Kapitalertragsteuerabzug bei Auslandsdividenden (Auslands-KESt VO 2012) im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 92/2012) veröffentlicht.

Die Auslands-KESt VO 2012 ersetzt die Auslands-KESt VO 2003, welche noch auf die Regelungen des EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 verweist und somit in einigen Bereichen ab 1. April 2012 ins Leere gelaufen wäre.

WP-Anschaffungskosten-VO

Am 28.3.2012 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Ableitung der Anschaffungskosten bei Wertpapieren vom gemeinen Wert (WP-Anschaffungskosten-VO) im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 94/2012) neu veröffentlicht. Die Verordnung regelt die Ableitung der Anschaffungskosten von Wertpapieren vom gemeinen Wert zum 1.4.2012, sofern dem Abzugsverpflichteten die Anschaffungskosten nicht bekannt sind.

In der ursprünglichen Fassung der WP-Anschaffungskosten-VO vom 4.10.2011 war vorgesehen, den gemeinen Wert von Wertpapieren unter Berücksichtigung eines pauschalen prozentuellen Korrek-

turfaktors anzusetzen. Dieser Passus wurde ersatzlos gestrichen.

Fonds-Melde-VO

Am 29. März 2012 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds und Immobilienfonds (Fonds-Melde-VO) im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 96/2012) veröffentlicht. Die Verordnung konkretisiert Frist, Form, Struktur und Inhalt der Übermittlung steuerrelevanter Daten (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) für Investment- und Immobilienfonds sowie die Art und Weise der Veröffentlichung durch die Meldestelle. ■

Abgabenhinterziehung

Vollendete und versuchte Abgabenhinterziehung bei der Schätzung

Die Abgabenbehörde hat die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen, wenn diese aufgrund der vom Steuerpflichtigen übermittelten Unterlagen nicht ermittelt oder berechnet werden kann.

Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn Bücher oder Aufzeichnungen nicht vorliegen oder solche vorgelegt werden, die sachlich unrichtig sind oder formelle Mängel aufweisen. Das Schätzungsergebnis ist sodann mittels Bescheid festzusetzen. Daraus ergeben sich nicht nur abgabenrechtliche Folgen, sondern auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen. Anhand des folgenden Praxisfalls sollen diese Auswirkungen erläutert werden.

Praxisfall

Der Abgabepflichtige führte eine unvollständige Buchhaltung. Auf deren Basis erstellte er eine unrichtige Einkommensteuererklärung, aus welcher sich eine Steuerlast iHv € 20.000,- ergab. Die Behörde stellte vor Erlassung des Bescheids fest, dass die Buchhaltung nicht ordnungsgemäß geführt wurde. Sie schätzte daraufhin die steuerlichen Bemessungsgrundlagen und setzte die Steuerlast iHv € 40.000,- mit Bescheid fest. Einige Zeit später wurde im Zuge einer Betriebsprüfung festgestellt, dass die Steuerlast in Wirklichkeit € 55.000,- betragen hätte.

Finanzstrafrechtliche Folgen

Aus dem Fall ist ersichtlich, dass der Steuerpflichtige insgesamt € 35.000,- weniger Steuerbelastung erklärt hat, als er nach abgabenrechtlichen Vorschriften zu erklären gehabt hätte.

Die Voraussetzungen für eine Abgabenhinterziehung sind einerseits die Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht und andererseits die Bewirkung einer Abgabenverkürzung. Die Pflichtverletzung liegt in der nicht ord-

nungsgemäßen Buchführung sowie in der Abgabe der darauf basierenden unrichtigen Steuererklärung. Bewirkt ist eine Abgabenverkürzung dann, wenn bescheidmäßig festzusetzende Abgaben zu niedrig festgesetzt wurden. Mit Zustellung des Bescheids ist das Finanzvergehen somit vollendet.

Wenngleich der Abgabepflichtige in seiner Abgabenerklärung um € 35.000,- zu wenig Steuerbelastung erklärt hat, ist die Abgabenhinterziehung nur für jenen Betrag (€ 15.000,-) vollendet, der zwischen der tatsächlichen (€ 55.000,-) und der festgesetzten (€ 40.000,-) Steuerlast liegt.

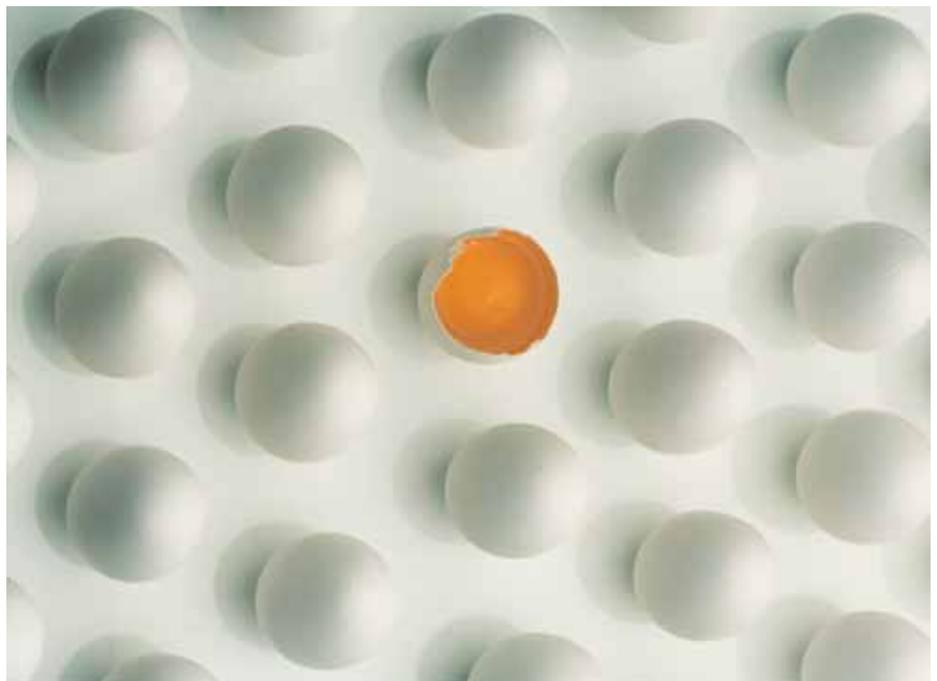
Hinsichtlich der Differenz zwischen erklärter (€ 20.000,-) und festgesetzter Steuerlast (€ 40.000,-) iHv € 20.000 ist es aber durch die Bescheiderlassung zu keiner Abgabenverkürzung gekommen, da der Erfolg nicht eingetreten ist. Mit Abgabe der unrichtigen Einkommensteuererklärung ist die Tathandlung aber bereits gesetzt. Das Delikt ist somit – bei entsprechen-

dem Hinterziehungsvorsatz – versucht. Im vorliegenden Fall liegt folglich sowohl eine versuchte iHv € 20.000,-, als auch eine vollendete Abgabenhinterziehung iHv € 15.000,- vor.

Die spätere Festsetzung aufgrund der Feststellungen der Betriebsprüfung hat keinerlei Auswirkungen auf die Tatvollendung, sondern gibt lediglich Aufschluss über den endgültigen strafbestimmenden Wertbetrag. Dies hat der OGH (23.07.2009, 13 Os 18/09k) auch so in einem ähnlichen Fall entschieden.

Fazit

Gelangt die Abgabenbehörde im Rahmen der Schätzung von Einkünften aufgrund von falschen bzw. unvollständigen Angaben in der Abgabenerklärung zu einem höheren Ergebnis, können dem Steuerpflichtigen finanzstrafrechtliche Konsequenzen blühen. Abhängig von der Höhe der Schätzung kann er sowohl eine versuchte als auch eine vollendete Abgabenhinterziehung bewirkt haben. ■



Neues Fahrzeug

Mit neuen Fahrzeugen über die Grenze

Überführt eine Privatperson ein neues Fahrzeug in einen anderen Mitgliedstaat, ist ungeklärt, ob dies umsatzsteuerliche Konsequenzen zur Folge haben kann. Für Sachverhalte ab dem 1. Juli 2011 stellt die neue EU-Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 klar, dass bestimmte Vorgänge einschließlich einer Übersiedlung umsatzsteuerneutral zu behandeln sind. Für nicht geregelte Sachverhalte bleibt die Rechtslage aber unklar.

Umsatzsteuer bei neuen Fahrzeugen
Erwirbt eine Privatperson ein neues Fahrzeug aus dem EU-Ausland, wird sie für diesen Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht ausnahmsweise wie ein Unternehmer behandelt und ist daher verpflichtet 20% Erwerbsteuer auf das neue Fahrzeug in Österreich abzuführen. Im Ursprungsmitgliedstaat ist die Lieferung des neuen Fahrzeugs von der Umsatzsteuer befreit.

Dieses System dient dem Ziel der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Umsatzsteuersätze der Mitgliedstaaten. Als neues Fahrzeug gilt jedes Auto, dessen erste Inbetriebnahme erst sechs Monate zurückliegt oder dessen Kilometerstand unter 6.000 km liegt. Umstritten ist, ob Privatpersonen auch im Rahmen der Bestimmungen zur steuerbaren Verbringung von Gegenständen über die Grenze nach Art 1 Abs 3 und Art 3 Abs 1 UStG als Unternehmer zu behandeln sind.

Dies hätte nämlich zur Folge, dass auch die Überstellung eines neuen Fahrzeugs ohne Verkauf von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (z. B. im Rahmen einer Übersiedlung) der Erwerbsteuerpflicht unterliegen könnte.

Neue EU-Durchführungsverordnung
Um die Behandlung der wohl häufigsten Praxis-Fälle zu erleichtern, wurden



Thorben Wengert / pixelto.de

in der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 bestimmte Fälle der grenzüberschreitenden Überstellung von neuen Fahrzeugen klargestellt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass das Verbringen eines neuen Fahrzeugs durch eine Privatperson aufgrund eines Wohnortwechsels grundsätzlich keine Erwerbsteuer auslöst.

Die Übersiedlung z. B. von Deutschland nach Österreich unter Mitnahme eines neuen Fahrzeugs sollte daher im Regelfall keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Zudem ist in der VO geregelt, dass auch die Rückführung eines neuen Fahrzeugs durch eine Privatperson in jenen Mitgliedstaat aus dem es zuvor erworben wurde, umsatzsteuerneutral zu behandeln ist.

Erwirbt daher z. B. ein Deutscher ein neues Fahrzeug aus Österreich und überstellt es für private Zwecke zu einem späteren Zeitpunkt wieder nach Österreich, darf dies keine Erwerbsteuer in Österreich auslösen.

Altfälle und nicht geregelte Sachverhalte

Auch nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung bleiben allerdings Fragen offen. Zum einen sind Altfälle vor 1.7.2011 von der Durchführungsverordnung nicht erfasst. Weiters bleibt auch der Sachverhalt der Überstellung eines neuen Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Privatperson unabhängig von einem Wohnortwechsel und einer Rückführung ungeregelt. In diesen Fällen bleibt die Rechtslage unklar.

Wünschenswert wäre, dass dem EuGH die Möglichkeit zur Stellungnahme und Auslegung der relevanten Bestimmungen der MwSt-RL gegeben wird. ■

Gewinnfreibetrag

Einschränkung des Gewinnfreibetrags für Unternehmer

Ähnlich der Solidarabgabe bei Angestellten wird auch der Gewinnfreibetrag künftig gestaffelt. Die Staffelung ist von der Höhe des Gewinns abhängig und auf die Jahre 2013 bis 2016 befristet.

Der Grundfreibetrag kann von allen natürlichen Personen (Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften) unabhängig von der Art der Gewinnermittlung geltend gemacht werden (GmbHs sind vom Gewinnfreibetrag ausgeschlossen). Der Grundfreibetrag mindert das steuerliche Einkommen um bis zu € 3.900,-, dies entspricht einem Gewinn von bis zu € 30.000,-. Dieser Grundfreibetrag wird durch das Stabilitätsgesetz 2012 nicht verändert.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag NEU

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags ist, dass dieser durch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern gedeckt ist. Unter begünstigten Wirt-

schaftsgütern versteht man die Anschaffung von ungebrauchtem, körperlichem und abnutzbarem Anlagevermögen mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer oder von bestimmten Wertpapieren. Die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag ist der Gewinn des Unternehmens, wobei Gewinne aus Betriebsveräußerungen, bestimmte Kapitaleinkünften, die dem Steuerabzug unterliegen und Grundstücksveräußerungen, die mit dem besonderen Steuersatz iHv 25% besteuert werden, nicht zu beachten sind. Im Gegensatz zum Grundfreibetrag steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag Pauschalierern nicht zu. Durch das Steuerpaket 2012 wird der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wie folgt von der jeweiligen Bemessungsgrundlage (BMGL) berechnet:

für die ersten € 175.000 der BMGL	13%
für die nächsten € 175.000 der BMGL	7%
für die nächsten € 230.000 der BMGL	4,5%
über einer BMGL von € 580.000	0%

Aufgrund der Staffelung kann zukünftig nur mehr ein maximaler Gewinnfreibetrag (inkl. Grundfreibetrag) iHv

insgesamt € 45.350,- geltend gemacht werden. Bis 2012 ist noch ein steuerlicher Gewinnfreibetrag von bis zu € 100.000,- möglich. Die Kürzung gilt für die Veranlagungsjahre 2013 bis 2016.

Beispiel

Ein Schlossereibetrieb erwirtschaftet einen Gewinn iHv € 250.000,-.

Im Veranlagungsjahr wurden Maschinen im Wert von € 30.000,- angeschafft. Der Schlossermeister kann im Rahmen seiner Veranlagung einen gewinnmindernden Gewinnfreibetrag iHv € 28.000,- ($=> 175.000,- \times 13\% = 22.750,- + (250.000,- - 175.000,-) \times 7\% = 5.250,-$) geltend machen.

Nach Abzug des Grundfreibetrags iHv € 3.900,- verbleibt der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag iHv € 24.100,-, der durch Anschaffungen iHv € 30.000,- gedeckt ist.

Die Geltendmachung des Gewinnfreibetrags führt somit zu einem steuerpflichtigen Gewinn iHv € 222.000,-. ■

PC in der Privatwohnung

Finanz nimmt 40% private Nutzung an

Erwirbt man einen PC zur Ausübung seiner selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit, so können die Anschaffungskosten entweder über die Nutzungsdauer verteilt oder zur Gänze sofort steuerlich geltend gemacht werden. Steht der PC zu Hause, muss aber ein Privatanteil ausgeschrieben werden.

Die Anschaffungskosten für den PC oder Laptop können entweder in Form der jährlichen Abschreibung über die Nutzungsdauer verteilt oder bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis € 400,-) sofort steuerlich geltend gemacht werden. Diese Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind jedoch zu kürzen, wenn

das Gerät auch privat genutzt wird. Dass ein PC im Privathaushalt jedenfalls auch privat Verwendung findet, wird von der Finanzverwaltung grundsätzlich angenommen, insbesondere aufgrund der weitläufigen Möglichkeiten der privaten Nutzung, etwa als Informations- und Kommunikationsmedium.

Privatanteil von mindestens 40% auszuscheiden?

Diese Annahme wurde jüngst auch vom Unabhängigen Finanzsenat (UFS) Feldkirch bestätigt: Ein hauptberuflich tätiger Programmierer machte in seiner Einkommensteuererklärung die berufliche Nutzung seines PCs von 100% (60% für die Programmierstätigkeit zuhause und 40% im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Italienischkurs-Leiter) geltend, wobei sich der PC in der Privatwohnung des Programmiere befand. Allerdings konnte der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen, dass es zu keiner Privatnutzung kam.

Der UFS nahm daher eine Privatnutzung von 40% an und stützte seine

Überzeugung auf den Umstand, dass der Programmierer nachweislich soziale Netzwerke (z. B. Facebook) nutzte und bei den Kosten für das Internet selbst einen Privatanteil von 40% ausgeschiedenen hat.

Niedrigere private Nutzung ist nachzuweisen

Laut Unabhängigem Finanzsenat seien die Möglichkeiten der privaten Nutzung eines in der Privatwohnung aufgestellten PCs nahezu grenzenlos, und die Verbreitung von PCs in privaten Haushalten sei so groß, dass davon ausgegangen werden könne, dass ein Privatanteil von mindestens 40% der Abschreibung auszuscheiden sei. Dabei handelt es sich nach Überzeugung des UFS um eine absolute Untergrenze!

Wird eine niedrigere private Nutzung behauptet, ist diese im Einzelfall konkret nachzuweisen. ■



Alexandra H. / pixelio.de

Parkstrafen

Parkstrafen sind nicht mehr abzugsfähig!

Bis zum Sommer 2011 war es unter bestimmten Umständen möglich, etwa eine Strafe wegen Parkens in zweiter Spur als Betriebsausgabe von der Steuer abzusetzen. Mittlerweile wurde jedoch gesetzlich verankert, dass Strafen aller Art, auch wenn sie betrieblich veranlasst sind, steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden können.

Strafen, die durch das eigene Verhalten des Betriebsinhabers ausgelöst werden, sind als Kosten der privaten Lebensführung steuerlich irrelevant. Darüber hinaus würde ja auch der Strafcharakter umgangen, könnten diese als Betriebsausgabe die Steuerbemessung mindern.

Welche Strafen sind betroffen?

1. Unter das Abzugsverbot fallen alle Strafen und Geldbußen, die von einem Gericht, einer Verwaltungs-

behörde oder einem Organ der Europäischen Union verhängt werden, sowie Verbandsgeldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.

2. Auch Abgabenerhöhungen können nach dem Finanzstrafgesetz (etwa der Verkürzungszuschlag iHv 10% der Abgabennachforderung im Zuge einer Betriebsprüfung) nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.
3. Leistungen aus Anlass eines Rücktrittes von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung oder dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Diversion) sind ebenfalls umfasst.
4. Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist - beispielsweise Bestechungsgelder, die an Beamte gezahlt werden - waren schon bisher nicht abzugsfähig.

Nicht davon betroffen sind Konventional- oder Vertragsstrafen, da diese als pauschalierter Schadenersatz gelten.

Auch Strafen, die über den Dienstnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten verhängt werden, sind für den Arbeitgeber, der sie trägt, Betriebsausgaben. Beim Arbeitnehmer liegen jedoch steuerpflichtige Lohnzahlungen vor.

Achtung

Die mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Prozesskosten teilen das steuerliche Schicksal der Strafe und sind im Falle eines Schuldspruchs nicht abzugsfähig. Die Verfahrenskosten sind jedoch dann abzugsfähig, wenn keine Strafe verhängt wird, sondern das Verfahren mit einem Freispruch endet oder wegen eines Strafaufhebungsgrundes (Verjährung oder Tod) eingestellt wird. ■

Werbungskosten

Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung bei Singles?

Aufwendungen für den Haushalt oder Aufwendungen für die Lebensführung dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 EStG grundsätzlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Davon ausgenommen sind unvermeidbare Mehraufwendungen aus der beruflich veranlassten Begründung eines weiteren Wohnsitzes am Beschäftigungsort. Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich nun mit dieser Frage bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen auseinanderzusetzen.

Grundsätzliches

Die Beibehaltung des (Familien-)Wohnsitzes bei einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung vom Wohnsitz ausgeübt wird, ist nach Ansicht der Finanzverwaltung niemals durch die Erwerbstätigkeit selbst, sondern vielmehr durch Umstände außerhalb dieser Erwerbstätigkeit veranlasst. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung können jedoch ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn dem Erwerbstätigen eine Verlegung seines (Familien-)Wohnsitzes in üblicher, naher Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Das Kriterium der „Zumutbarkeit“ bedeutet nicht, dass die Gründe für deren Nichtvorliegen zwingend mit der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen müssen. Auch private Gründe können für die werbungskostenbegründende Unzumutbarkeit ursächlich sein.

Konkreter Fall

Der VwGH beschäftigte sich in seinem Erkenntnis 2008/15/0296 vom 24.11.2011 mit der Frage, ob die Verlegung eines Wohnsitzes an den neuen Tätigkeitsort einem alleinstehenden Steuerpflichtigen zumutbar ist und demzufolge Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden können.

Im vorliegenden Sachverhalt handelte es sich um eine mit zweijähriger Dauer am neuen Beschäftigungsort veranschlagte Projektstätigkeit, wobei der beschwerdeführende Steuerpflichtige im Verfahren vorgebracht hatte, dass er nach Ablauf dieses Projektes wieder an seinen ständigen Wohnort zurückkehren werde.

Ausschlaggebend für die Rückkehr an den ständigen Wohnort sei insbesondere auch die bestehende körperliche Behinderung, da sich die Schwester als Bezugsperson an eben diesem ständigen Wohnort befinde.

Rechtsansicht des VwGH

Die Geltendmachung von Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung ist dann möglich, wenn der Verbleib am neuen Tätigkeitsort den Umständen nach nur von kurzer Dauer sein wird, weil das Beschäftigungsverhältnis zeitlich befristet ist und nach den Umständen des konkreten Einzelfalles von einer Rückkehr an den Hauptwohnsitz bzw. ständigen Wohnort auszugehen ist.

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer im Verfahren auf eine Reihe von konkreten Umständen verwiesen, welche für die Glaubhaftmachung der beabsichtigten Rückkehr an den ständigen Wohnort sprechen. Die Verlegung des Wohnsitzes an den neuen Tätigkeitsort ist einem alleinstehenden Steuerpflichtigen unzumutbar, wenn der Verbleib am Tätigkeitsort, bezogen auf die Umstände des Einzelfalles, nur von kurzer Dauer ist, das Beschäftigungsverhältnis befristet ist und von einer Rückkehr an den ursprünglichen Hauptwohnsitz auszugehen ist. Auch eine spätere Aufgabe der Wohnung am Hauptwohnsitz ist daher für sich allein betrachtet nicht geeignet, von vorneherein Umstände aus dem Bereich der privaten Lebensführung auszuschließen, welche auf eine Rückkehr an

den ursprünglichen Hauptwohnsitz schließen lassen.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass die Unzumutbarkeit der Verlegung des ständigen Wohnortes an den Ort der Beschäftigung verschiedenste Umstände haben kann und sich aus den Umständen der privaten Lebensführung ergeben kann.

Auch im Falle einer Aufgabe des bisherigen „Familienwohnsitzes“ sind darüber hinaus vorgebrachte Umstände aus dem privaten Bereich bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Wohnsitzverlegung zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen lässt die Finanzverwaltung bei allein stehenden Steuerpflichtigen eine vorübergehende doppelte Haushaltsführung von längstens sechs Monaten zu (vgl R 341 ff LStR). ■

Ausgleichstaxe 2012

Berechnung der Pflichtzahl und Ausgleichstaxe 2012

Anbei finden Sie die Beträge für die monatliche Ausgleichstaxe, die zu entrichten ist, wenn gegen die Beschäftigungspflicht verstoßen wird, also die Mindestzahl der vom Dienstgeber einzustellenden begünstigten Behinderten nicht eingestellt wird.

Pflichtzahl – Berechnung

Gemäß § 1 Abs 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) sind Arbeitgeber dazu verpflichtet pro Kalenderjahr auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Die Pflichtzahl (Mindestzahl der vom Dienstgeber einzustellenden begünstigten Behinderten) errechnet sich also aus der Anzahl der Dienstnehmer dividiert durch 25. Das jeweilige Ausmaß der Beschäftigung dieser Dienstnehmer ist irrelevant, das heißt

auch Teilzeitbeschäftigte werden bei der Berechnung der Pflichtzahl voll berücksichtigt.

Welche Personen zu den begünstigten Behinderten zählen ist in § 2 BEinstG definiert.

Ausgleichstaxe 2012

Wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt wird, ist für jeden nicht beschäf-

tigten behinderten Dienstnehmer eine Ausgleichstaxe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichstaxe ist dabei von der Arbeitnehmerzahl abhängig. Die monatliche Ausgleichstaxe hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und beträgt für 2012: ■

Anzahl der Arbeitnehmer	Monatliche Ausgleichstaxe 2012	Monatliche Ausgleichstaxe 2011
0–24 Arbeitnehmer	keine	keine
25–99 Arbeitnehmer	€ 232,-	€ 226,-
100–399 Arbeitnehmer	€ 325,-	€ 316,-
400 und mehr Arbeitnehmer	€ 345,-	€ 336,-

Karenzzeiten

Kein Entfall von Urlaubsansprüchen aufgrund von Karenzzeiten

Aufgrund eines Urteils des EuGH kommt es bezüglich des Urlaubsrechts zu einer wesentlichen Gesetzesänderung – erworbene Urlaubsansprüche vor Karenz sollen künftig nicht verloren gehen bzw. verkürzt werden.

EuGH-Urteil zur Änderung des Urlaubsrechts

Der EuGH betonte in seinem Urteil vom 22. April 2010 (C-486/08), dass der Zweck der einschlägigen Unionsbestimmung zum Elternurlaub darin bestehe, zu verhindern, dass abgeleitete Rechte, die Arbeitnehmer erworben haben bzw. dabei sind zu erwerben, nach Antritt des Elternurlaubs (Karenz) verloren gehen oder verkürzt werden.

Keine Verkürzung oder Verlorengehen von Urlaubsansprüchen durch Gesetzesänderung

Der Gesetzgeber reagiert auf diese Entscheidung nun mit einer Änderung des Urlaubsgesetzes (§ 4 Abs 5) und des Landarbeitsgesetzes 1984 (§ 69 Abs 5). Damit soll sichergestellt werden, dass Zeiten einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder dem Väterkarenzgesetz (VKG) uneingeschränkt den Verjährungstermin für Inanspruchnahme des Jahresurlaubs hinausschieben.

Das bedeutet, dass erworbene Urlaubsansprüche nicht aufgrund von Karenzzeiten verfallen können (bisher galt ja, dass der Verjährungstermin für den

Erholungsurlaub um jenen Zeitraum hinausgeschoben wird, um den eine Karenz das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt).

Seit dem Tag der Urteilsverkündung, also dem 22. April 2010, war die Bestimmung des § 4 Abs 5 zweiter Satz Urlaubsgesetz judikaturkonform zu interpretieren, aus Gründen der Rechtssicherheit wird dies nun auch gesetzlich klargestellt.

Die Gesetzesänderung wurde mit BGBl I Nr 19/2012 am 27. März 2012 kundgemacht. ■

Kündigungen

Möglichkeiten um der Auflösungsabgabe bei Kündigungen zu entkommen!

Mit dem 2. StabG 2012 wurde eine Auflösungsabgabe in Höhe von € 110,- bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eingeführt. Wann diese nicht zu leisten ist, zeigt Ihnen dieser Beitrag.

Wann ist die Auflösungsabgabe zu entrichten?

Bei Beendigung eines jeden arbeitslosenversicherungspflichtigen echten oder freien Dienstverhältnisses hat der Dienstgeber eine „Auflösungsabgabe“ in Höhe von € 110,- zu leisten.

Wann ist die Auflösungsabgabe nicht zu entrichten?

Es ist keine Auflösungsabgabe zu leisten, wenn

1. das (freie) Dienstverhältnis auf höchstens sechs Monate befristet war;
2. die Auflösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit erfolgte;
3. der Dienstnehmer:
 - gekündigt hat;
 - ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist;
 - aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten ist;
 - im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat;
 - bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses das Regelpensionsalter vollendet hat und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt;
 - bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach Art X des NSchG erfüllt;
 - gerechtfertigt entlassen wurde;
4. der freie Dienstnehmer:
 - gekündigt hat;
 - das freie Dienstverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst hat;
 - einen wichtigen Grund gesetzt hat,

der den Dienstgeber veranlasst hat, das freie Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen;

- im Zeitpunkt der Auflösung des freien Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat;
 - bei einvernehmlicher Auflösung des freien Dienstverhältnisses das Regelpensionsalter vollendet hat und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt;
5. ein Lehrverhältnis aufgelöst wird;
 6. ein verpflichtendes Ferial- oder Berufspraktikum beendet wird;
 7. das (freie) Dienstverhältnis nach § 25 IO gelöst wird;
 8. innerhalb eines Konzerns im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis ein neues Dienstverhältnis begründet wird;
 9. das echte oder freie Dienstverhältnis durch den Tod des echten oder freien Dienstnehmers endet.

Umwandlung eines echten Dienstverhältnisses in ein geringfügiges Dienstverhältnis

Bei einer Umwandlung von versicherungspflichtigen Dienstverhältnissen

in geringfügige Dienstverhältnisse wird ebenfalls die Auflösungsabgabe fällig.

Wird die Auflösungsabgabe jährlich angepasst?

Ja, die Auflösungsabgabe wird jährlich, so wie die Höchstbemessungsgrundlage im ASVG, erhöht werden. Die Auflösungsabgabe wird mit der Aufwertungszahl gem § 108 Abs 2 ASVG vervielfacht und kaufmännisch auf einen Euro gerundet.

Zeitpunkt der Entrichtung

Die Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des echten oder freien Dienstverhältnisses gemeinsam mit den SV-Beiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten. Im Falle der Einbringung einer Klage über die Rechtswirksamkeit der Beendigung eines Dienstverhältnisses ist die Verjährung der Verpflichtung zur Leistung der Auflösungsabgabe ab der Klagseinbringung bis zur Zustellung der Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes oder der Vergleichsausfertigung an den zuständigen Krankenversicherungsträger gehemmt. ■



Rauchpause

Einarbeiten von Rauchpausen?

Das Thema Rauchen am Arbeitsplatz sorgt immer wieder für hitzige Diskussionen. Kürzlich wurde in den Medien die Frage aufgeworfen, ob Arbeitnehmer ihre Rauchpausen einarbeiten müssen. Gibt es diesbezüglich neue gesetzliche Bestimmungen?

Rauchen am Arbeitsplatz - Allgemeines

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer vor den schädigenden Auswirkungen des Tabakrauchs am Arbeitsplatz geschützt sind. Dennoch gibt es in Österreich kein striktes Rauchverbot am Arbeitsplatz. Ob Rauchen verboten ist oder nicht, ist größtenteils von der Art des Betriebes abhängig – so gibt es für Büros andere Bestimmungen als für Gastronomiebetriebe oder öffentliche Räume, z. B. Bank, Reisebüro etc.

Gemäß § 30 ASchG gilt ein Rauchverbot in:

- Büroräumen oder vergleichbaren Räumen, wenn aus betrieblichen Gründen Raucher und Nichtraucher darin gemeinsam arbeiten müssen,
- generell in Sanitär- und Umkleieräumen.

In anderen Räumen, wie z. B. Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen herrscht kein striktes Rauchverbot. Dennoch heißt es gemäß § 30 Abs 3 ASchG, dass Nichtraucher durch geeignete technische (z. B. verstärkte Belüftung) oder organisatorische Maßnahmen (getrennte Aufenthaltsräume) zu schützen sind. Auch auf Verkehrswegen in Gebäuden, wie etwa Stiegenhäusern oder Gängen, ist Rauchen per Gesetz nicht generell verboten.

Keine gesetzlichen Bestimmungen für Rauchpausen

Per Gesetz gibt es keine konkreten Bestimmungen über Rauchpausen. Das heißt, Arbeitnehmer haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eigene Rauchpausen, jedoch gibt es gesetzlich vorgeschriebene Ruhepausen, wie z. B. die Mittagspause, die es einzuhalten gilt.

Bildschirmpause zum Rauchen nutzen?

Für reine Bildschirmarbeit steht außerdem auch eine so genannte Bildschirmpause zu – 10 Minuten alle 50 Minuten oder – sofern es der Arbeitsablauf erfordert – 20 Minuten in der 2. Stunde. Bei der Bildschirmpause handelt es

sich eigentlich um einen Tätigkeitswechsel zur Schonung der Augen, z. B. Ablage, Kopieren etc. Stehen keine derartigen Tätigkeiten an, sollte dennoch eine Bildschirmpause eingehalten werden, die allerdings zur Arbeitszeit zählt. Pausen dürfen von Arbeitnehmern frei gestaltet werden, also darf im Grunde währenddessen auch geraucht werden.

Es gibt keine Regelung per Gesetz, dass für eine Rauchpause ausgestempelt werden muss. Die Entscheidung liegt beim Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann den Mitarbeitern also das Abhalten von Rauchpausen gestatten, dabei ist es allerdings ratsam, darauf hinzuweisen, dass diese nicht zur Arbeitszeit zählen und somit unbezahlt sind.

Rauchverbote per Einzel- und Betriebsvereinbarung

Arbeitgeber können in einer Einzelvereinbarung oder per Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs 1 Z 1 ArbVG Rauchverbote festlegen. Arbeitsrechtlich kann jedoch nur für die betrieblichen Räume zur Gewährleistung des Nichtraucherschutzes, nicht aber für das gesamte Betriebsgelände, ein Rauchverbot „verhängt“ werden. Die Erlassung eines generellen Rauchverbotes im Betrieb durch Weisung der Arbeitgeber ist nach herrschender Lehre nicht möglich.

Viele Firmen in Österreich setzen nach wie vor auf die Selbstverantwortung der Mitarbeiter: So lange die Arbeit erledigt wird, sind also Rauchpausen erlaubt!

Rauchen am Arbeitsplatz - Rechtliche Grundlagen

- § 30 ASchG
- § 12 und § 13 Tabakgesetz
- § 36 und § 39 BauV (für Baustellen) ■



Benjamin Thom / pixello.de

Vorratsdatenspeicherung

Ursprung und Konsequenzen

Mit 1.4.2012 traten die gesetzlichen Bestimmungen zur „Vorratsdatenspeicherung“ in Kraft. Die Änderungen der diesbezüglichen Bestimmungen basieren auf einer europäischen Richtlinie aus dem Jahr 2006, deren Hintergrund in Terroranschlägen, allen voran jener vom 11.9.2001 in New York, zu sehen ist.

Vorratsdaten

Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten müssen demnach Verbindungs-, Standort- und Nutzer-Daten speichern. Dazu gehören Name, Anschrift und Telefonnummer beider Telefonteilnehmer, Zeitpunkt, Dauer und Standort des Anrufenden; dasselbe gilt für SMS oder E-Mails. Weiters wird erfasst, wer wann und wie lange in das Internet eingewählt war. Nicht gespeichert werden dagegen die betroffenen Inhalte. Auf „Vorrat“ bedeutet in diesem Fall, dass die Daten ohne Anlass und von jedermann (!) gespeichert werden, sodass auf die, unter bestimmten Umständen zurückgegriffen werden kann.

Änderungen

Schon vor dieser Gesetzesänderung war die optische und akustische Überwachung von Personen („großer Lauschangriff“) erlaubt, die Rasterfahndung möglich und die „erweiterte Gefahrenforschung“ stark ausgebaut. Tatsächlich konnten auf Grundlage der bisherigen Gesetzeslage ebenfalls „Vorratsdaten“ ausgeforscht werden, allerdings nur solange sie von den Anbietern von öffentlichen Kommunikationsmitteln für die betriebliche Abwicklung (also vorwiegend zu Verrechnungszwecken) gespeichert wurden. Dieser Zeitraum wurde nun mit sechs Monaten (nach Beendigung der Kommunikation) determiniert.

Kritik

Die Aufzeichnung von Vorratsdaten gewährt (in deren Kombination) ein

deutliches Profil des Verhaltens einer Person. Es lassen sich Beziehungen zwischen Personen analysieren, Bewegungsdaten sammeln, das Teilnehmen an Veranstaltungen herausfiltern und Prognosen über Zukünftiges erstellen.

Außerdem stellt die Vertraulichkeit bei bestimmten Personengruppen eine sehr wichtige Geschäftsgrundlage dar; dazu gehören Anwälte, Notare, Ärzte/Therapeuten oder auch Journalisten. Im Bereich des gerichtlichen Verfahrens reicht für die Einsicht in die Daten meist eine Anordnung des Staatsanwaltes, manchmal erst eine richterliche Genehmigung. Die Polizei darf allerdings bereits bei einer „akuten Gefährdungssituation“ auf Vorratsdaten zugreifen.

Der Begriff „akute Gefährdungssituation“ ist gesetzlich definiert, jedoch weit gefasst. Andererseits gibt es laut Spezialisten mannigfaltige Wege, der Datenspeicherung zu entgehen.

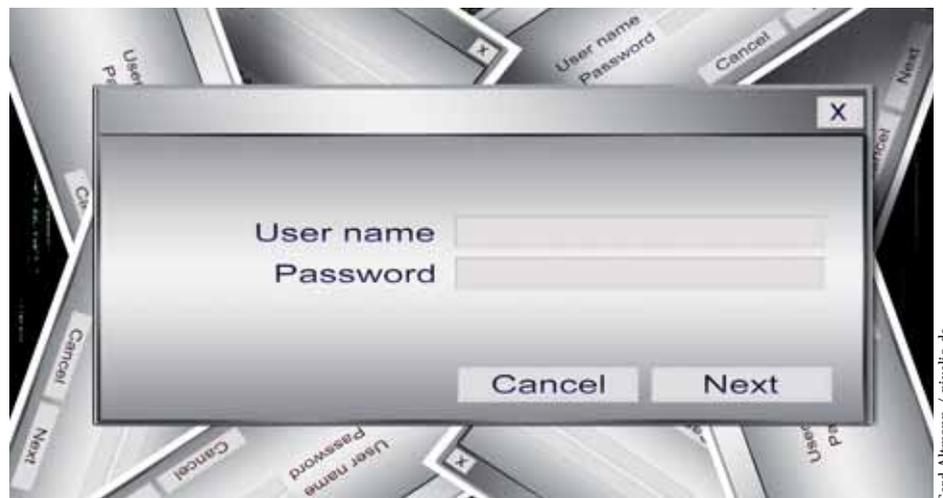
Mit Hilfe von spezieller Software, Wertkartentelefonen etc. ist es leicht möglich, der Überwachung zu entfliehen. Es bleibt daher offen, ob mit den neuen Regelungen tatsächlich systematisch agierende Kriminelle und Terroristen ins Netz der Justiz geraten.

EU-Ausland

In Deutschland, Rumänien und der Tschechischen Republik war die Richtlinie bereits umgesetzt, wurde jedoch von nationalen Verfassungsrichtern aufgehoben. Schweden ist noch dabei, ein nationales Gesetz zu erlassen. Frankreich und Großbritannien haben die Richtlinie strenger als Österreich umgesetzt. In Ungarn dürfen Ermittler ohne Angaben von Gründen auf obige Informationen zugreifen.

Aus all dem ergibt sich, dass der Inhalt der Vorratsdatenspeicherung zwar sehr wohl diskussionswürdig und vielleicht sogar rechtlich bedenklich ist, die Einsicht in die Daten jedoch bereits schon davor möglich war. Abzuwarten bleibt nun, wie der Verfassungsgerichtshof in einem bereits eingeleiteten Gesetzesüberprüfungsverfahren entscheiden wird. Nach den führenden Verfassungsrechtsexperten des Landes ist es äußerst fraglich, dass die Beschwerde Erfolg versprechend ist.

Dies erscheint nicht weiter verwunderlich, da europäische Richtlinien dem österreichischen Recht vorgehen, lediglich die grundlegenden Prinzipien der Verfassung geschützt sind und die Gesetzesnovelle die besagte Richtlinie ohnedies restriktiv umgesetzt hat. ■



Gerd Altmann / pixelto.de

Datenschutzrecht

Drakonische Strafen im Datenschutzrecht

Ende Jänner hat die EU-Kommission den Entwurf einer neuen Datenschutzverordnung vorgestellt. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen, EU-weit geltenden Datenschutzrechts und die Stärkung der Rechte des Einzelnen auf Wahrung seiner Privatsphäre. Im Fall von Datenschutzverletzungen drohen künftig Strafen in Millionenhöhe, wie sie bisher nur im Kartellrecht bekannt sind.

Einheitliche Regelung innerhalb der EU

Ob Unternehmen, Behörden oder natürliche Personen: in der globalisierten Welt von heute werden Tag für Tag riesige Mengen an Daten grenzüberschreitend verarbeitet, angefangen vom Austausch von Informationen über soziale Netzwerke, über den Online-Einkauf bis hin zum Cloud-Computing. Mit einer neuen Datenschutzverordnung soll nun ein einheitlicher, moderner Rechtsrahmen in allen 27 Mitgliedsstaaten geschaffen werden, um den Schutz personenbezogener Daten im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Die Verordnung würde direkt anwendbar sein. Das österreichische Datenschutzgesetz wäre damit passé.

Strafen

Einer der Kernpunkte der Reform sind drastische Strafen, welche dem Datenschutz mehr Beachtung verschaffen sollen. Werden Daten ohne ausreichende Rechtsgrundlage verarbeitet, drohen künftig Geldstrafen bis € 1 Mio oder bis 2% des weltweiten Jahresumsatzes. Dies gilt auch dann, wenn die Verletzung des Datenschutzrechts nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig erfolgte. Schon bei „kleineren“ Verstößen, etwa wenn ein Auskunftsbegehren einer Person unvollständig beantwortet wird, könnten Strafen bis zu € 500.000,- oder 1% des Jahresumsatzes verhängt werden. Der derzeitige Strafrahmen in Österreich beträgt € 25.000,-.

Rechenschaftspflicht statt Meldepflicht

Derzeit müssen Datenanwendungen vor ihrer Aufnahme beim Datenverarbeitungsregister (DVR) gemeldet werden. Um die Registrierungsverfahren zu beschleunigen, ist in Österreich schon seit längerem die Einführung eines DVR Online Zugangs geplant.

Damit sollen Meldungen elektronisch über eine eigene Internetanwendung erstattet und automatisch geprüft werden. Das System soll heuer im September online gehen. Möglicherweise wird es aber nicht lange in Betrieb sein, denn mit der neuen Datenschutzverordnung soll die Meldepflicht ganz abgeschafft werden.

Stattdessen werden Unternehmen angehalten, ihre Datenanwendungen genau zu dokumentieren und eine Folgenabschätzung durchzuführen, die sich mit den Risiken der Datenverarbeitung und geeigneten Datensicherheitsmaßnahmen befasst. Unternehmen wird eine verschärfte Rechenschaftspflicht auferlegt. Sie müssen jederzeit nachweisen können, dass die Verarbeitung der Daten rechtmäßig erfolgt.

Datenschutzbeauftragter

Geplant ist die Einführung eines Datenschutzbeauftragten im öffentlichen und privaten Sektor. Bei Behörden ist dieser immer verpflichtend, bei Unternehmen erst ab 250 Mitarbeitern. In Konzernen kann ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für alle Konzerngesellschaften bestellt werden.

Sonstige Neuerungen

Neu ist auch das sogenannte „Recht auf Vergessenwerden“, mit dem etwa soziale Netzwerke verpflichtet werden, personenbezogene Daten auf Verlangen zu löschen. Das „Recht auf Datenportabilität“ soll es Bürgern leichter machen, auf ihre eigenen Daten zuzugreifen und diese bei einem Wechsel zu einem



Gerd Altmann/Laptop-metalmattaus / pixelto.de

anderen Anbieter mitzunehmen. Neu ist schließlich auch das One-stop-shop Prinzip. Alleiniger Ansprechpartner für multinationale Unternehmen wird künftig die nationale Datenschutzbehörde am Hauptsitz des Unternehmens. Bürger können sich aber jedenfalls auch an die Datenschutzbehörde im eigenen Land wenden, selbst wenn ihre Daten von einem außerhalb der EU niedergelassenen Unternehmen verarbeitet werden.

Die neue Datenschutzverordnung würde, sofern sie in der jetzigen Fassung beschlossen wird, im Datenschutzrecht wohl keinen Stein auf dem anderen lassen und eine neue Ära einläuten. Vor allem die drastischen Strafen würden sicherlich dazu führen, dass dem Datenschutz wesentlich mehr Beachtung geschenkt werden muss.

Bis zum Inkrafttreten wird aber noch einige Zeit vergehen und es ist zu erwarten, dass hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. ■

Digitale Unterschrift

Digitale Unterschrift für digitale Dokumente

Als das Stollwerck noch einen Groschen kostete, und man von Hand unterschrieb...

„Ich habe Ihnen das Dokument per E-Mail geschickt, drucken Sie es aus, unterschreiben Sie es und schicken Sie es mir per Post zurück.“ - Diese Aussage wird den meisten von uns schmerzlich bekannt sein, sei es man hat sie selbst getätigt oder zumindest gehört und befolgt. Unwillkürlich überkommt einen die Frage, ob diese Vorgehensweise wirklich noch der Zeit entspricht.

Digitale Dokumente durchdringen alle Bereiche unseres täglichen Lebens, dennoch wird man oftmals zu einer Überführung des digitalen Dokuments in gedruckter Form genötigt. Der annehmlische digitale Weg per E-Mail wird verlassen, um sich letztendlich wieder in den Zeiten vor der Etablierung des Internets wiederzufinden.

Ein ähnliches Gefühl drängt sich bei der Rechnungserstellung auf. Hier wird mit automatisierten, softwaregestützten Fakturierungspanzern in Briefkuverts geschossen. Die Liste der Prozesslösungen, die zwischen Dokumenten in Papierform und digitalen Dokumenten hin und her wechseln, ließe sich unendlich fortsetzen und erzeugt dasselbe Unbehagen wie den Ausdruck eines digital erfassten Textes von Hand abzutippen, um ihn schlussendlich wieder auszudrucken.

Ist die Unterschrift von Hand in einer digitalen Welt noch zeitgemäß?

Heutzutage benötigen viele Geschäftsprozesse handschriftlich unterzeichnete Dokumente, deren Zustellung zu den beteiligten Personen sehr aufwendig ist. Dies führt zur Unterbrechung des Geschäftsprozesses sowie zu einem vermeidbaren Kosten-, Zeit- und Personalaufwand. An dieser Stelle hakt die digitale Unterschrift ein, indem sie eine Kosten- und Zeitersparnis durch die

elektronische Zustellung unterzeichneter Dokumente bewirkt. Dies erlaubt eine unmittelbare Unterschriftsleistung und beschleunigt somit jeden Geschäftsprozess.

Die Kombination von modernen kryptographischen Verfahren und bewährten Komponenten wie Smartphone-, Desktop- und Webtechnologien erlauben eine ortsunabhängige, unmittelbare, rechtsgültige, nachweisbare sowie sichere Abwicklung von Geschäftsprozessen ohne dabei den Anspruch auf Benutzerfreundlichkeit zu verlieren.

Wie ist die Verwendung der digitalen Unterschrift geregelt?

Das österreichische Signaturgesetz (SigG) regelt den rechtlichen Rahmen für die Erstellung und Verwendung von digitalen Unterschriften und stellt diese der handschriftlichen Unterschrift gleich. Österreich war damit das erste Land, das die EG-Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen umgesetzt hat.

So einfach geht's - Was wird zur digitalen Unterschriftsleistung benötigt?

- eine E-Card
- ein taugliches Kartenlesegerät oder ein Smartphone
- eine Software zur digitalen Unterschriftsleistung

Die Kosten sind vergleichsweise gering und richten sich nach den Ansprüchen

des Nutzers. Kartenlesegeräte sind unter € 100,- zu haben. Die Software zur Unterschriftsleistung bewegt sich bei Einzelplatzlösungen im Bereich zwischen € 100,- bis € 200,-.

Ein Überblick über die Vorteile

- rechtsgültige Unterschrift auf digitalen Dokumenten
- nutzbar auf Smartphones, Web und Desktop
- elektronische Zustellung
- Verschlüsselung
- elektronische Archivierung
- automatische Verifikation der Integrität und Authentizität der Dokumente
- das Dokument ist nach der Unterzeichnung nicht mehr veränderbar
- die Identität der Unterzeichners ist gewährleistet
- Grundlage für die elektronische Rechnungslegung



**Dipl.-Ing.
Thomas Loibner**

Geschäftsführer der JAVIIS Telematik- und Mechatroniksysteme GmbH

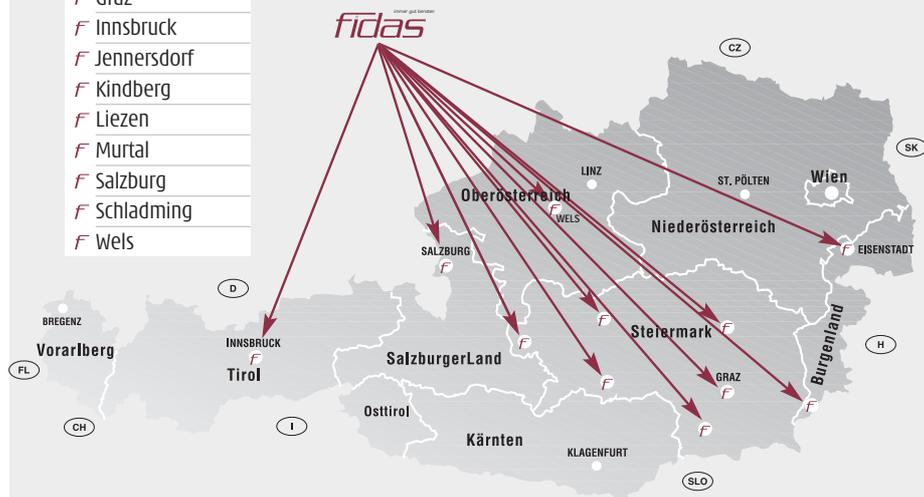
Für Fragen zur digitalen Unterschrift stehe ich Ihnen gerne unter **0660 4024768** oder **loibner@javiis.com** zur Verfügung.

Eine Gegenüberstellung von handschriftlicher und digitaler Unterschrift

Unterschrift Eigenschaft	handschriftlich/ Zusteller	handschriftlich/ Fax	Digitale Unterschrift
Zustellungszeit	abhängig vom Ort	unmittelbar	unmittelbar
Rechtsgültig	ja	bedingt	ja
Kosten	hoch	gering	gering
Fälschungssicher	ja	nein	ja

Unsere Standorte

- F Deutschlandsberg
- F Eisenstadt
- F Graz
- F Innsbruck
- F Jennersdorf
- F Kindberg
- F Liezen
- F Murtal
- F Salzburg
- F Schladming
- F Wels



Unsere Leistungen

BERATUNG

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel II – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung
- Jungunternehmerberatung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung
- Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen.

Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen. ■



Rainer Sturm / pixelio.de

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23, Tel.: +43 3612 300 33

Gesamtherstellung:

Typographic Druck GmbH, 8055 Graz, Triester Straße 391, www.typographic.at

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten!

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Kanzleien der Fidas-Gruppe

Deutschlandsberg

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH

8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2

Tel.: +43 3462 55 73-0, Fax: +43 3462 55 73-55, E-Mail: office@fidas-deutschlandsberg.at

Eisenstadt

Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a

Tel.: +43 2682 646 31, Fax: +43 2682 646 31-18, E-Mail: office@fidas-eisenstadt.at

Graz

Fidas Graz Steuerberatung GmbH

8042 Graz, Petersbergenstraße 7

Tel.: +43 316 47 35 00, Fax: +43 316 47 35 00-4, E-Mail: office@fidas-graz.at

Innsbruck

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2

Tel.: +43 512 29 44 39, Fax: +43 512 29 44 39-21, E-Mail: office@fidas-innsbruck.at

Jennersdorf

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13

Tel.: +43 3329 462 52, Fax: +43 3329 462 52-33, E-Mail: office@fidas-suedost.at

Kindberg

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH

8650 Kindberg, Hauptstraße 29

Tel.: +43 3865 22 38, Fax: +43 3865 36 46, E-Mail: office@fidas-kindberg.at

Liezen

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21-23

Tel.: +43 3612 300 33, Fax: +43 3612 300 34, E-Mail: office@fidas-liezen.at

Murtal

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66

Tel.: +43 3577 236 00, Fax: +43 3577 236 00-22, E-Mail: office@fidas-murtal.at

Salzburg

J. Unterberger Steuerberatung GmbH & Co KG

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 63 B

Tel.: +43 662 66 32 52, Fax: +43 662 66 32 51, E-Mail: office@unterberger.org

Schladming

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH

8970 Schladming, Untere Klaus 327 **Neu!**

Tel.: +43 3687 246 47, Fax: +43 3687 246 47-85, E-Mail: office@fidas-schladming.at

Wels

Mag. Dietmar Sternbauer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69, Fax: +43 7242 476 69-40, E-Mail: office@sternbauer.co.at

Wirtschaftsprüfung

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH

4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69, Fax: +43 7242 476 69-40